

Kurztitel

EFTA - Abkommen zwischen EFTA und Slowakei - Protokoll C

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 729/1992

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.12.1992

Text**Artikel 1**

Island kann unter entsprechender Berücksichtigung der in Artikel 14 des Abkommens angeführten Bedingungen auf die in Tabelle I angeführten Erzeugnisse Zollabgaben fiskalischer Art einheben.

Wenn in Island die Produktion eines Erzeugnisses ähnlicher Art wie eines der in Tabelle I angeführten Erzeugnisse begonnen wird, muß die Abgabe, welcher letzteres Erzeugnis unterliegt, abgeschafft werden.